

Präsidiumsbeschluss Nr. 5/2024
zur richterlichen Geschäftsverteilung im Jahr 2024

Der Geschäftsverteilungsplan des Landgerichts Potsdam für das Jahr 2024 wird wie folgt geändert:

1. 1. Zivilkammer:

Die Turnuslänge der 1. Zivilkammer wird ab dem 15.04.2024 auf 28 Punkte festgesetzt.

2. 4. Zivilkammer

Die Turnuslänge der 4. Zivilkammer wird ab dem 01.04.2024 auf 31 Punkte festgesetzt. Die Kammer erhält zum 01.04.2024 160 Bonuspunkte.

3. 6. Zivilkammer:

Die Turnuslänge der 6. Zivilkammer wird ab dem 01.04.2024 auf 26 Punkte festgesetzt. Die Kammer erhält zum 01.04.2024 120 Bonuspunkte.

4. 8. Zivilkammer:

Die Turnuslänge der 8. Zivilkammer wird ab dem 01.04.2024 auf 25 Punkte festgesetzt. Die Kammer erhält zum 01.04.2024 400 Bonuspunkte.

5. 11. Zivilkammer:

Die Kammer erhält zum 01.04.2024 68 Maluspunkte.

6. 1. Kammer für Handelssachen:

Zuständigkeit:

- a. Handelssachen der ersten und zweiten Instanz mit den Anfangsbuchstaben **A** bis **K** (einschließlich der bis zum Ablauf des 31.03.2024 eingegangenen Sachen mit den Anfangsbuchstaben I-K, für die zuvor nach lit. a. der Zuständigkeitsregelung im Geschäftsverteilungsplan 2024 die 2. Kammer für Handelssachen zuständig

war, soweit nicht bis zum Ablauf des 22.03.2024 ein Verkündungstermin für die Zeit ab dem 26.03.2024 bestimmt worden war);

- b. die mit lit. a. in Zusammenhang stehenden Beschwerden;
- c. Verfahren aus dem Bestand der 2. Kammer für Handelssachen zum 31.12.2020 mit den Anfangsbuchstaben A – I
- d. Verfahren aus dem Bestand der 2. Kammer für Handelssachen zum 31.12.2021 mit den Anfangsbuchstaben M – O,

mit Ausnahme solcher Streitigkeiten, in denen Handelsrichter/innen der 1. Kammer für Handelssachen bei Eingang der Klage Partei des Rechtsstreits oder deren Geschäftsführer/in sind; diese werden der 2. Kammer für Handelssachen zugewiesen.

7. 2. Kammer für Handelssachen:

Zuständigkeit:

- a. Handelssachen der ersten und zweiten Instanz mit den Anfangsbuchstaben **L** bis **Z** sowie die bis zum Ablauf des 31.03.2024 eingegangenen Sachen mit den Anfangsbuchstaben **I-K**, für die zuvor nach lit. a. der Zuständigkeitsregelung im Geschäftsverteilungsplan 2024 die 2. Kammer für Handelssachen zuständig war und in denen bis zum Ablauf des 22.03.2024 ein Verkündungstermin für die Zeit ab dem 26.03.2024 bestimmt worden war;
- b. die mit lit. a. in Zusammenhang stehenden Beschwerden

mit Ausnahme solcher Streitigkeiten, in denen Handelsrichter/innen der 2. Kammer für Handelssachen bei Eingang der Klage Partei des Rechtsstreits oder deren Geschäftsführer/in sind; diese werden der 1. Kammer für Handelssachen zugewiesen.

8. 1. Strafkammer:

Die Dezernatszahl der 1. Strafkammer wird ab dem 01.04.2024 auf 2,23 Punkte festgesetzt.

9. 5. Strafkammer:

Frau RichterIn (auf Probe) Vornefeld wird in Abänderung des Beschlusses Nr. 4 zur richterlichen Geschäftsverteilung im Jahr 2024 vom 11.03.2024 der 5. Strafkammer über den 31.03.2024 hinaus bis zum Abschluss der aktuell unter ihrer Beteiligung laufenden Hauptverhandlung sowie der Absetzung der schriftlichen Entscheidung in dem Verfahren 25 KLS 2/24 mit einem Arbeitskraftanteil von 10 % zugewiesen.
Die Dezernatszahl der 5. Strafkammer wird ab dem 01.04.2024 auf 2,45 Punkte festgesetzt.

10. 6. Strafkammer:

(...)

Beisitzer gemäß § 76 Abs. 6 GVG: Rin Schröder

(...)

11. 7. Strafkammer:

Zuständigkeit:

- a. Die nach § 74 Abs. 3 GVG in Verbindung mit § 76 Abs. 1 GVG zur Zuständigkeit der kleinen Strafkammer ab dem 01.04.2024 neu eingehenden Sachen mit den Anfangsbuchstaben **G** bis **K**, **M** bis **O** und **T bis Z**, soweit nicht eine Zuständigkeit der 2. oder 3. großen Strafkammer begründet ist;
- b. die nach § 74 Abs. 3 GVG in Verbindung mit § 76 Abs. 1 GVG zur Zuständigkeit der kleinen Strafkammer gehörenden und bei der 7. Strafkammer bis zum Ablauf des 31.03.2024 eingegangenen Verfahren mit den Endziffern 1, 2, 5, 7, 8, 9, 0.

Besetzung:

(...)

Beisitzerin gemäß § 76 Abs. 6 GVG: Rin Schröder

(...)

12. 8. Strafkammer:

- a. Die nach § 74 Abs. 3 GVG in Verbindung mit § 76 Abs. 1 GVG zur Zuständigkeit der kleinen Strafkammer ab dem 01.04.2024 neu eingehenden Sachen mit den Anfangsbuchstaben **R und S**, soweit nicht eine Zuständigkeit der 2. oder 3. großen Strafkammer begründet ist;
- b. die nach § 74 Abs. 3 GVG in Verbindung mit § 76 Abs. 1 GVG zur Zuständigkeit der kleinen Strafkammer gehörenden und bei der 7. Strafkammer bis zum Ablauf des 31.03.2024 eingegangenen Verfahren mit den Endziffern 3, 4 und 6.

Besetzung:

(...)

Beisitzerin gemäß § 76 Abs. 6 GVG: Rin Schröder

(...)

13. 10. Strafkammer:

Die Dezernatszahl der 10. Strafkammer wird ab dem 01.04.2024 auf 2,05 Punkte festgesetzt.

Potsdam, den 25. März 2024

gez. Dr. Matthiessen

gez. Feldmann

gez. Jost

gez. Wermelskirchen

gez. Gawlas

gez. Raeck

gez. Schulz

gez. Soltani-Teschner

gez. Wallbaum